

Zuschläge. Die Fahrpreise I mit Ausnahme desjenigen Teils, der zu Hamburg gehört, ist in 3 Bestellzonen eingeteilt. — An Zuschlägen werden erhoben: a) bei Bestellungen innerhalb der Bestellzone I 0,50 M.

Die Bestellzone I besteht aus der alten Stadt Altona und dem Stadtteile Ostensen mit folgenden Begrenzungen: Im Westen und Norden: Neumüllener Dampfschiffsbrücke einschließlich Hohenzollernring, Moorwiese, silder Kringel, Kreuzweg, Oeverseestraße, Gefionstraße, Alsenstraße und Waterloostraße bis Hamburger Grenze, diese bis zur Elbe verlaufend.

Bestellzone II befindet sich zwischen dem eben angedeuteten Grenzlinien und folgenden Straßenzügen: Wrangelstraße, Scharnhorststraße, Margarethenstraße, Rosenhagenstraße, Baustraße, Theodorstraße, Edelstedterweg, Kielkamp, durch den Waldweg nördlich der Bahnenfelder Tannen, Haferweg, Hinschenweg, bis Hamburger Grenze.

Bestellzone III bildet das Gebiet, welches belegen ist zwischen dem eben angeführten Straßenzügen und der äußeren Begrenzungslinie der Fahrpreise I.

Bei Bestellungen nach einer der nachbenannten, zu Fahrpreiszonen III gehörenden Ortschaften sind folgende Zuschläge zu zahlen: Nach Horn 2.— M., Hinschenfelde 2.— M., Wandsbek 2.— M., Heilbrook 2.— M., Steilshoop 2,50 M., Ohlsdorf 3.— M., Alsterdorf 3.— M., Groß Borstel 3.— M., Schenefeld 3.— M., Herbrook 3.— M., Blankenese 3.— M., Deckenbüden 3.— M., Fuhlsbüttel 3.— M., Bramfeld 3,50 M., Schiffbek 4.— M., Langenhorn 5.— M., Wilhelmsburg 5.— M.

Die gleichen Zuschläge sind auch dann zu zahlen, wenn bei Fahrten nach diesen Ortschaften in Fahrpreiszone III die Kraftroschke zur Rückfahrt nach Altona nicht benutzt wird. Für zuschlagspflichtige Gepäckstücke (Ziffer 6) sind je 0,50 M. zu zahlen.

Altonaer Jollenführer-Taxe.

- Von der Neuen Anfahr: 1. nach dem Schlegels, für jede Person 10 M. 2. „ der Dampfschiffsbrücke 15 „ 3. „ dem Strom hinaus und dem Fischmarkt, für eine Person 45 „ 4. „ ad 3 und 4, für jede Person mehr 15 „ 5. „ dem Hamburger Hafen, für 3 Personen 120 „ für jede Person mehr 30 „

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens, für 1, 2 oder 3 Personen 1 M 20 S., für jede Person mehr 15 S. Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Taxe (1 M 20 S.) zu bezahlen. Der Jollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, 1/4 Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Taxe zum Abfahrtsort zurück zu befördern. Nach Verlauf von 1/4 Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede 1/4 Stunde des Wartens 15 S. und für die Rückbeförderung die volle Taxe zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde.

Für die Beförderung von Gepäck ist zu entrichten: a) für eine Seekiste 30 S., b) für einen Koffer 30 S., c) für Bettzeug und andere Päckchen 15 S. Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelsäcke, Hutschachteln u. dergl. wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10—12 Uhr abends wird die Hälfte der Taxe mehr, von 12 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens die doppelte Taxe berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen und belegt Kontraventionen mit Geld- oder Gefängnisstrafen. Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Januar 1868.

Tarif für die städtischen Gepäckträger an der Dampfschiffsbrücke in Altona.

Es ist zu zahlen für mit den Dampfschiffen ankommende oder abgehende tragbare Gegenstände, wenn solche durch die städtischen Gepäckträger vom Landungsplatz an Bord, oder von Bord an den Landungsplatz gebracht werden:

- für Gepäck oder Güter bis zum Gewicht von 50 Kilo für jedes Stück 10 S. für über 50 Kilo für jedes Stück 15 „ Trag- oder Fuhrlohn für den Weitertransport nach Übereinkunft. Beschlossen von den städtischen Kollegien am 4. März 1904. In Kraft getreten am 1. April 1904.

Kofferträger-Taxe.

Die Taxe für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigener oder umgekehrt: 1. für einen Koffer oder großen Nachtsack 30 S. 2. für einen kleinen Nachtsack, eine Hutschachtel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind 8 „ 3. wenn das Gepäck des Reisenden nur in einem klein. Koffer besteht 15 „ 4. der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Taxe zu bezahlen.

Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.

- I. Für Botengänge: a. mit mündlichen Aufträgen, Briefen oder Paketen bis zu 5 kg Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten 30 S. für jede weiteren angefangenen 10 Minuten 10 „ b. mit Paketen von mehr als 5 bis zu 25 kg Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten 50 „ für jede weiteren angefangenen 10 Minuten 15 „ c. mit Paketen von mehr als 25 bis zu 50 kg Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten 70 „ für jede weiteren angefangenen 10 Minuten 20 „ Zuschläge, etwa für Transportmittel, sind nicht zu erheben.

- II. Für Warten auf Bestellung oder auf Rückantwort: a. bis zu 5 Minuten frei b. von 5 Minuten bis zu einer Viertelstunde 15 S. c. für jede weitere angefangene Viertelstunde 10 „

- III. Für Arbeit nach Zeit: a. für eine Zeitdauer bis zu einer halben Stunde 50 S. b. für jede weitere angefangene halbe Stunde 30 „ c. für einen halben Tag (gleich 5 Stunden) 3 M. d. für einen ganzen Tag (gleich 10 Stunden) 5 „

Wenn der Dienstmann bei Arbeiten nach Zeit Geräte zu stellen hat, so ist ein Zuschlag zu zahlen, welcher beträgt:

- a. für eine Zeitdauer bis zu einer halben Stunde 20 S. b. für jede folgende angefangene halbe Stunde 10 „

Die sämtlichen Tarifsätze gelten nur für den Tagesdienst, d. h. für Dienstleistungen während der Zeit von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr abends. Für die Nachtzeit von 11 bis 6 Uhr können die Dienstmänner die doppelten Beträge der Tarifsätze beanspruchen. Die Dienstmänner dürfen die Annahme von Aufträgen nicht ohne genügenden Grund verweigern. Die ihnen aufgetragenen Dienste dürfen sie nicht eigenmächtig anderen Personen übertragen. Unbestellbare Gegenstände haben sie alsbald an den Auftraggeber oder, wenn dieser nicht mehr zu ermitteln ist, an das Polizeiamt abzuliefern.

Kein Dienstmann darf für tarifmäßige Dienste mehr als die im Tarif angeführten Sätze verlangen. Für Dienstleistungen, welche nicht im Tarif angeführt sind, erfolgt die Bezahlung nach freier Vereinbarung; vor Ausführung einer solchen Dienstleistung muß der Dienstmann jedoch den Auftraggeber auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam machen.

Für die Bezahlung hat der Dienstmann dem Zahlenden in jedem Falle unangefordert eine auf den erhaltenen Betrag lautende Quittung zu geben.

Gebühren, bei der Kommunal-Verwaltung in Altona zu erheben.

- 1. Für die Erteilung von Abschriften à Bogen 50 S. 2. Jahresjagdschein 15 M. und 7 M 50 S. Stempelsteuer, Tagesjagdschein 3 M. und 1 M 50 S. Stempelsteuer, für Auswärtige, welche in Preußen keinen Wohnsitz haben, 100 M. und 50 M. Stempelsteuer bzw. 20 M. und 10 M. Stempelsteuer, Doppel-Ausfertigung 1 M. 3. Für die Überwachung eines Pulvertransports 90 S. 4. Für die Ablieferung eines Arrestanten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 S. und 1 M 20 S. an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff. 5. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Jolle 1 M 80 S., desgl. eines größeren Fahrzeuges 3 M 60 S.; ist die Anhaltung nur besonders beschwerlichen oder gefahrvollen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizeiverwalter erhöht werden. 6. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Ausrücken der Ratten 7 M 20 S. 7. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 1 M 50 S., von 24 Stunden 3 M. 8. Für Erteilung eines Attestes, sofern ein solches im Privat-Interesse verlangt wird, 90 S. 9. Für Erteilung einer Adreßankunft 25 S.

Gebühren-Ordnung für die Bezirksschornsteinfeger im Stadtkreise Altona.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung und des § 28 Absatz 2 des Regulativs für die innere Einrichtung der Schornsteinfegerbezirke vom 9. Dezember 1911 (Amtsblatt S. 1135 ff.) werden im Einverständnis mit dem Magistrat der Stadt Altona für die Bezirksschornsteinfeger im Stadtkreise Altona folgende Taxen festgesetzt:

- A. Es beträgt die Gebühr für das Reinigen: 1. eines nicht besteigbaren Schornsteines bis zu 7 m Länge 25 S. für je 2 angefangene weitere Meter 5 S. mehr bis zum Höchstbetrage von 40 S. 2. eines besteigbaren Schornsteines bis zu 7 m Länge 30 S. für jedes angefangene folgende Meter 5 S. mehr bis zum Höchstbetrage von 70 S. 3. eines jeden Rauchzuges — einerlei ob dieser gemauert ist oder aus Eisen besteht 10 S. ist ein Rauchzug länger als 2 m, so erhöht sich die Gebühr für jedes weitere angefangene Meter um 10 S. 4. eines Schwibbogens bis zu einer Herdbreite von 1,50 m zwischen den Seitenwänden des Bogens gemessen 30 S. eines größeren Schwibbogens 50 S. 5. einer gewerblichen Zwecken dienenden Räucheranlage (Räucher-kammer, Räucherofen, Trockenofen, Darre) für jedes angefangene qm der Seitenwände und der Decke (nicht auch der Grundfläche) einer nicht gewerblichen Zwecken dienenden Räucher-kammer für jedes angefangene qm der Grundfläche (nicht auch der Seitenwände und der Decke) 15 S. 6. für das Ausbrennen eines Schornsteines einschließl. Reinigung 1,50 M. ist hierbei die Zuziehung mehrerer Personen erforderlich 6.— M. für jeden weiteren gleichzeitig in demselben Hause auszubrennenden Schornstein 1.— M. bezw. (bei Zuziehung mehrerer Personen) 2.— M. Das Brennmaterial hat der Hausbesitzer zu liefern. 7. Für das Reinigen von Fabrikschornsteinen und solchen Bäcker-, Räucher- und ähnlichen Schornsteinen, die Fabrikschornsteinen gleich zu achten sind: bei einer Höhe bis zu 10 m 70 S. bei einer Höhe bis zu 12 m 90 S. bei einer Höhe bis zu 14 m 1,20 M. bei einer Höhe über 14 m 1,50 M. Regelmäßig sind Bäcker-, Räucher- und ähnliche Schornsteine den Fabrikschornsteinen nur dann gleich zu erachten, wenn sie freistehend errichtet und höher als 10 m sind. 8. Für das Durchziehen der Schornsteinanlagen in Neu- und Umbauten einschließl. der Prüfung dieser Anlagen sind Sätze in Höhe der entsprechenden Reinigungsgebühren zu zahlen: B. Die Länge der Schornsteine wird bis zur Oberkante des Schornsteinkopfes gemessen, und zwar: 1. bei nicht besteigbaren Schornsteinen von der untersten Reinigungsöffnung an,